

BERLINER ENSEMBLE

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärung

für den Verkauf von Eintrittskarten für die Vorstellungen von "wagner—der ring des nibelungen-(a piece like fresh chopped eschenwood)" am 3. und 4. Juni 2021 im Berliner Ensemble und die Durchführung der Theateraufführungen

Inhaltsverzeichnis:

- I. Einleitende Hinweise zum Pilotprojekt
- II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen („COVID-19-Bedingungen“)
- III. Ergänzende Datenschutzerklärung („COVID-19-Datenschutzerklärung“)

I. Einleitende Hinweise zum Pilotprojekt

Die Berliner Ensemble GmbH („BE“, „Veranstalter“ oder „wir“) wird auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung gem. § 9 Abs. 9 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 21. Mai 2021) Theatervorstellungen während der laufenden SARS-CoV-2 Pandemie („Corona-Pandemie“) als Pilotprojekt veranstalten. Bei diesem Pilotprojekt soll der Gesundheits- und Infektionsschutz für alle Beteiligten, insbesondere die Besucher der Veranstaltung, durch eine einheitliche Teststrategie und Einhaltung eines Schutz- und Hygienekonzepts nach einem hohen Standard gewährleistet werden. Es gelten daher im Vergleich

zu Veranstaltungen, die das BE vor Beginn der Corona-Pandemie durchgeführt hat, teilweise abweichende und ergänzende Bedingungen, die in den nachfolgenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Ergänzenden Datenschutzerklärung geregelt sind.

II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („COVID-19-Bedingungen“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BE. Bei Widersprüchen gehen diese COVID-19-Bedingungen vor.

2 Kartenverkauf

Eintrittskarten können ausschließlich online über eine Internetseite des BE („BE-Webseite“) gekauft werden. Eintrittskarten, die von Dritten zum Kauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht. Ein Käufer kann (abweichend von Ziffer 13.1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) maximal 2 Eintrittskarten kaufen. Die Regelungen in Ziffer 8 und 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ermäßigungen gelten nicht.

3. Mobile Eintrittskarte

Eintrittskarten werden ausschließlich als Mobile Eintrittskarten bzw. print at home ausgestellt. Ein postalischer Versand oder eine Abholung sind nicht möglich.

4. Kein Widerrufsrecht, Rückgabe oder Umtausch

Zusätzlich zu den Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt, dass ein Widerrufsrecht, Rückgaberecht oder Umtausch ausgeschlossen ist, wenn ein Besucher die Veranstaltung deshalb nicht besuchen kann, weil er positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Ungeachtet dessen behält sich das BE in begründeten Einzelfällen Kulanzentscheidungen vor. Die Bearbeitungsgebühr für ein Kulanzstorno beträgt pro Sitzplatz/je Eintrittskarte 2,50 €. Der Erstattungsbetrag wird als Wertgutschein ausgezahlt.

5. Umplatzierung

Der Käufer erkennt an, dass das BE aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund vorgegebener Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie und Vorgaben zur Einhaltung von Abstandsflächen, berechtigt ist, dem Inhaber der Eintrittskarte von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Werden die Eintrittskarten zu Einheitspreisen verkauft, ist eine Umplatzierung auf einen beliebigen Platz möglich.

6. Harte Personalisierung, keine Weitergabe der Eintrittskarten

Beim Erwerb der Eintrittskarten werden u.a. zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts und zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie die Kontaktdaten eines jeden Inhabers einer Eintrittskarte erfasst (sog. harte Personalisierung). Auf jeder Eintrittskarte sind Vorname, Nachname und Geburtsdatum vermerkt. Der Käufer gibt die Kontaktdaten der Besucher an, für die er Karten kauft; er wird Kontaktdaten von Dritten (Besucher/Begleitperson) nur dann angeben, wenn diese der Angabe zugestimmt haben. Es ist untersagt, Eintrittskarten zu veräußern oder weiterzugeben.

Wenn der Käufer eine Eintrittskarte (auch) für einen Dritten (Besucher/Begleitperson) erwirbt, hat der Käufer den Dritten auf die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dieser COVID-19-Bedingungen sowie die notwendige Weitergabe von Angaben an das BE nach dieser Ziffer 6 ausdrücklich hinzuweisen, wobei der Besucher, für den der Käufer die Eintrittskarte kauft, sich durch die Übernahme und die Nutzung der Eintrittskarte mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dieser COVID-19-Bedingungen zwischen ihm und dem BE einverstanden erklärt.

Das Risiko, dass ein Inhaber einer Eintrittskarte die Veranstaltung aus vom BE nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, positives SARS-CoV-2-Testergebnis) nicht wahrnehmen kann, trägt der Käufer bzw. Inhaber der Eintrittskarte.

7. Bedingungen für den Einlass zur Veranstaltung

Besucher:innen erhalten nur Einlass, wenn sie folgende Dokumente vorweisen:

personalisiertes Ticket,

Ausweis und

einen Nachweis über einen negativen SARS-CoV-2-Test, eine vollständige Impfung oder Genesung

Sie erhalten ausschließlich mit einem der folgenden Nachweise Zutritt zur Veranstaltung:

Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test: Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus einem der vom Senat gelisteten Testzentren. Selbsttests sind nicht anerkannt.

Nachweis Impfung: Bescheinigung über eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Nachweis Genesung: Bescheinigung eines mehr als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV- in Verbindung mit mindestens einer Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, die

SEITE 03

mindestens 14 Tage zurückliegt oder Nachweis eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Der Einlass zur Veranstaltung wird grundsätzlich verweigert, wenn (i) der/die auf dem Nachweis vermerkte Inhaber:in nicht personenidentisch mit dem amtlichen Lichtbildausweis und/oder (ii) nicht alle drei Dokumente vorgezeigt werden.

Darüber hinaus sind Inhaber von Eintrittskarten zum Besuch der Veranstaltung nur berechtigt, wenn sie (i) keine vom Robert Koch-Institut genannten COVID-19-Symptome aufweisen (also nicht an unspezifischen Allgemeinsymptomen, wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall, oder an akuten respiratorischen Symptomen, wie z.B. Husten, Schnupfen erkrankt ist) und (ii) nicht aus anderen rechtlichen Gründen daran gehindert sind, z.B. weil für sie eine Quarantäne-Pflicht besteht. Diese Inhaber von Eintrittskarten sind verpflichtet, der Veranstaltung fern zu bleiben.

Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen, bestimmte Informationen, z.B. kürzlicher Aufenthalt des Inhabers der Eintrittskarte in einem Risikogebiet der Corona-Pandemie, für den Zutritt zur Veranstaltung verlangt werden, ist der Inhaber der Eintrittskarte verpflichtet, diese Informationen dem BE auf Anforderung im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich mitzuteilen. Wenn der Eintrittskarteninhaber die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das BE den Zutritt zur Veranstaltung verweigern. In diesem Fall können der Käufer und das BE vom Vertrag über die betroffene Eintrittskarte für die Veranstaltung zurücktreten. Der Käufer erhält in diesem Fall den entrichteten Preis für die Eintrittskarte erstattet.

7.1 Kein Einlass bzw. Entfernen vom Veranstaltungsort bei Krankheitssymptomen

Das BE ist aus wichtigem Grund, z.B. bei offensichtlichen Krankheitssymptomen, zur Verweigerung des Einlasses zum Veranstaltungsort oder zur Verweisung vom Veranstaltungsort berechtigt. Dies gilt auch, wenn ein Inhaber einer Eintrittskarte gegen zwingende Bestimmungen des Schutz- und Hygienekonzepts verstößt. Eine Erstattung des Kaufpreises ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Nichterscheinen zur Veranstaltung und Isolierung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis

Im Falle eines positiven SARS-CoV-2-Testergebnisses ist der Karteninhaber verpflichtet, (i) nicht bei der Veranstaltung zu erscheinen und (ii) sich umgehend zu isolieren und spätestens am Folgetag einem PCR-Test zu unterziehen. Ob und welche Maßnahmen die Teststationen ergreifen, liegt in der Verantwortung der Teststationen.

9. Schutz- und Hygienekonzept

Bei der Veranstaltung gilt ein Schutz- und Hygienekonzept, das u.a. Folgendes vorsieht:

SEITE 04

- Es gilt folgende Abstandregel bei den Sitzplätzen: Die Belegung erfolgt im Schachbrettmuster (50%). Die Abstandsregel gilt ausnahmslos für alle Besucher, auch für Mitglieder desselben Haushaltes und für den Kartenkäufer und dessen Begleitperson.
- Außer bei den Sitzplätzen muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden, ausgenommen sind Angehörige eines Hausstandes.
- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch nebeneinander zu sitzen.
- Am Veranstaltungsort besteht überall und uneingeschränkt die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske, einschließlich im Einlassbereich und im Außenbereich des Veranstaltungsorts.
- Es werden Händedesinfektionsspender bereitgestellt.
- Die sanitären Einrichtungen dürfen nur von zwei Besuchern unter Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zeitgleich genutzt werden. Das Einlasspersonal überwacht die Einhaltung.
- Zur Minimierung von Kontakten und Ansammlungen steht der Garderobenservice derzeit nicht zur Verfügung. Die Garderobe kann mit in den Zuschauerraum genommen werden. Auf das Mitbringen von Koffern oder großen Taschen ist zu verzichten.
- Einlass und Warteschlangen
 - Vor den Eingängen werden Hinweisschilder aufgestellt, die auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern beim Einlass in den Warteschlangen hingewiesen wird.
 - Die Kartenkontrolle erfolgt kontaktlos.
 - Im Falle sich dennoch ergebender kritischer Anhäufungen ist das Einlasspersonal aufgefordert, die Besucher zur Einhaltung des Abstandsgebots anzuhalten.
 - Beim Einlass werden die Besucher gebeten, sich zügig zu ihren Plätzen zu begeben, um Anhäufungen zu vermeiden. Dieser Prozess wird durch das Einlasspersonal begleitet, ggf. wird steuernd eingegriffen, in dem sie d. Besucher zum Platz begleiten.
 - Die Wegeführung zu und vom Platz erfolgt über verschiedene Türen und ist entsprechend beschildert und markiert. Der Auslass erfolgt in gleicher Reihenfolge wie der Einlass.
 - Türen werden durch das Einlasspersonal geschlossen bzw. geöffnet oder in Bereichen, in welchen dies möglich und zulässig ist, offengehalten. So wird ein Handkontakt von Zuschauern mit diesen Türen vermieden.

Der Käufer bzw. Inhaber einer Eintrittskarte erkennt an, dass aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund behördlich vorgegebener Weisungen bzw. Anordnungen im Zusammenhang mit dem Zutritt zum und dem Aufenthalt im Veranstaltungsbereich, zusätzliche Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen Geltung erlangen können. Diese werden ihm mitgeteilt und sind ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Der Käufer bzw. Inhaber einer Eintrittskarte unterliegt im Hinblick auf das Schutz- und Hygienekonzept den Weisungen des Personals des BE. Verstößt ein Käufer bzw. Inhaber einer Eintrittskarte gegen das vorgenannte Schutz- und Hygienekonzept, ist der Käufer bzw. Inhaber der Eintrittskarte verpflichtet, die Veranstaltung auf Weisung des Personals des BE unverzüglich zu verlassen. Der Kaufpreis für die Eintrittskarte wird in diesem Fall nicht erstattet.

10. Haftung

Ergänzend zu Ziffer 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt Folgendes: Die Veranstaltung ist ein Pilotprojekt. Das bei der Veranstaltung umgesetzte Pilotprojekt soll die Gefahr von Ansteckungen von Besuchern und Dritten mit dem SARS-CoV-2-Virus auf ein vertretbares Maß

SEITE 05

reduzieren. **Die Gefahr einer SARS-CoV-2-Infektion im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Gefahr ist dem Käufer und Inhabern einer Eintrittskarte bewusst.** Daher ist die Haftung des BE für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Besuchers, die sich trotz Umsetzung des Hygienekonzepts durch eine SARS-CoV-2-Infektion im Zusammenhang mit der Veranstaltung ergeben, ausgeschlossen, dies gilt nicht bei Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen entstehen.

11. Ergänzungen und Änderungen

Das BE ist bei einer Veränderung der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese COVID-19-Bedingungen mit einer angemessenen Frist von drei (3) Tagen oder aus wichtigem Grund, z.B. im Falle behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, auch bis unmittelbar vor der Veranstaltung, im Voraus zu ändern, sofern dies für den Käufer bzw. Inhaber der Eintrittskarte zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Käufer bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt das BE hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen.

III. Ergänzende Datenschutzerklärung

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzende Datenschutzerklärung („COVID-19-Datenschutzerklärung“) gilt ergänzend zur Datenschutzerklärung abrufbar über www.berliner-ensemble.de/datenschutz der Berliner Ensemble GmbH. Bei Widersprüchen geht diese COVID-19-Datenschutzerklärung vor.

2. Erhebung, Verarbeitung und Aufbewahrung personenbezogener Daten - Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten

Das BE verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung, einschließlich des Verkaufs von Eintrittskarten, im Vergleich zur Durchführung von Veranstaltungen vor der Corona-Pandemie die folgenden zusätzlichen personenbezogenen Daten von Besuchern zur Verarbeitung gem. den COVID-19-Bedingungen:

Käufer: Name, Vorname, Telefon-/Mobilnummer, E-Mail sowie Geburtsdatum und Adresse.

Inhaber von Eintrittskarten: Name, Vorname, Geburtsdatum.

Das BE verarbeitet auch diese zusätzlichen personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Verarbeitung der genannten zusätzlichen personenbezogenen Daten erfolgt zur Abwicklung der Kaufverträge über Eintrittskarten, zur Abrechnung, Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und

SEITE 06

zur Beantwortung Ihrer Anfragen (z. B. per E-Mail) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum BE betreffend die Veranstaltung.

Wenn Sie bei der Einlasskontrolle zur Veranstaltung Testergebnis / Impfnachweis / Nachweis der Genesung, personalisierte Eintrittskarte und Personalausweis vorzeigen, speichert das BE nur die Eintrittskarte. Daten zum Testergebnis / Impfnachweis / Nachweis einer Genesung oder Personalausweis speichert das BE nicht.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den COVID-19-Bedingungen entnehmen.

3. Datenweitergabe

Das BE gibt die für die Personalisierung der Eintrittskarten erhobenen Daten nicht an Dritte weiter.

Der/die Käufer:in oder Inhaber:in einer Eintrittskarte muss eigenständig und unabhängig vom Kaufvorgang einen Termin zur Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen- oder PCR- Tests bei einer Teststation buchen.

Wenn der Inhaber einer Eintrittskarte bei einer Teststation einen SARS-CoV-2-Antigen- oder PCR-Test durchläuft, geschieht dies auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Inhaber und der Teststation. Das BE ist nicht Partei dieser Vereinbarung und auch nicht datenschutzrechtlich Verantwortlicher hinsichtlich der von der Teststation erhobenen Daten. Die Teststation übermittelt keine personenbezogenen Daten an das BE.

5. Abrufbarkeit der COVID-19-Datenschutzerklärung

Diese COVID-19-Datenschutzerklärung können [als PDF](#) angezeigt, abgespeichert und ausgedruckt werden.

Stand: 25.Mai 2021